

Gemeinnütziger Verein
Von-Busch-Hof „Konzertant“ e.V.
Konzertveranstaltungen

Postanschrift:
Von-Busch-Hof 5
67251 Freinsheim
eMail: kontakt@vbh-k.de
Internet: www.vbh-konzertant.de

Vereinfachter Zuwendungsnachweis nach § 50 Abs. 2 Nr. 2 b EStDV

Für Geldspenden oder Mitgliedsbeiträge bis zu 200,00 Euro im Jahr, die an Verein Von-Busch-Hof „Konzertant“ e.V. gezahlt wurden, benötigen Sie keine separate Zuwendungsbestätigung von uns. Es genügt, wenn Sie einen Bareinzahlungsbeleg oder eine Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts (Kontoauszug) zusammen mit diesem Dokument bei Ihrer Steuererklärung beim Finanzamt vorlegen.

Für darüber hinausgehende Zuwendungen ist als Nachweis eine von uns ausgestellte Zuwendungsbestätigung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erforderlich, die wir Ihnen bei Bedarf gerne ausstellen.

Der Verein Von-Busch-Hof „Konzertant“ e.V. ist berechtigt, für Spenden, die ihm für die Erfüllung satzungsgemäßer Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen auszustellen. Der Verein ist nach dem Freistellungsbescheid des Finanzamtes Neustadt/Weinstraße vom 17.11.2016 für den Veranlagungszeitraum 2012 – 2014 als steuerbegünstigten und gemeinnützigen Zwecken dienend anerkannt. Die Steuernummer des Vereins lautet 31/660/00143.

Vielen Dank für Ihre Spende

Im Namen des Vereins Von-Busch-Hof „Konzertant“ e.V. danken wir herzlich für Ihre Spende. Sie haben damit einen wichtigen Beitrag zur Förderung und Mitgestaltung des kulturellen Lebens in Freinsheim im Bereich der klassischen Musik geleistet.

Unser Verein fördert folgende gemeinnützige Zwecke: Förderung von Kunst und Kultur. Die Satzungszwecke des Vereins entsprechen § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 AO. Über unsere Aktivitäten können Sie sich jederzeit in unserer Homepage informieren.

Von-Busch-Hof „Konzertant“ e.V.

Stand: Mai 2017

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).